

Bremen 29. April 2015

- GoBD
- Aktuelles Steuerrecht
- Unternehmenstransaktionen
  - Richtiges Verhalten bei Unternehmenstransaktionen
  - Unternehmensbewertung im Rahmen von Unternehmenstransaktionen
- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)



## GoBD – Altbekanntes in neuem Gewand? Ein kurzer Überblick

Bremen, 29. April 2015

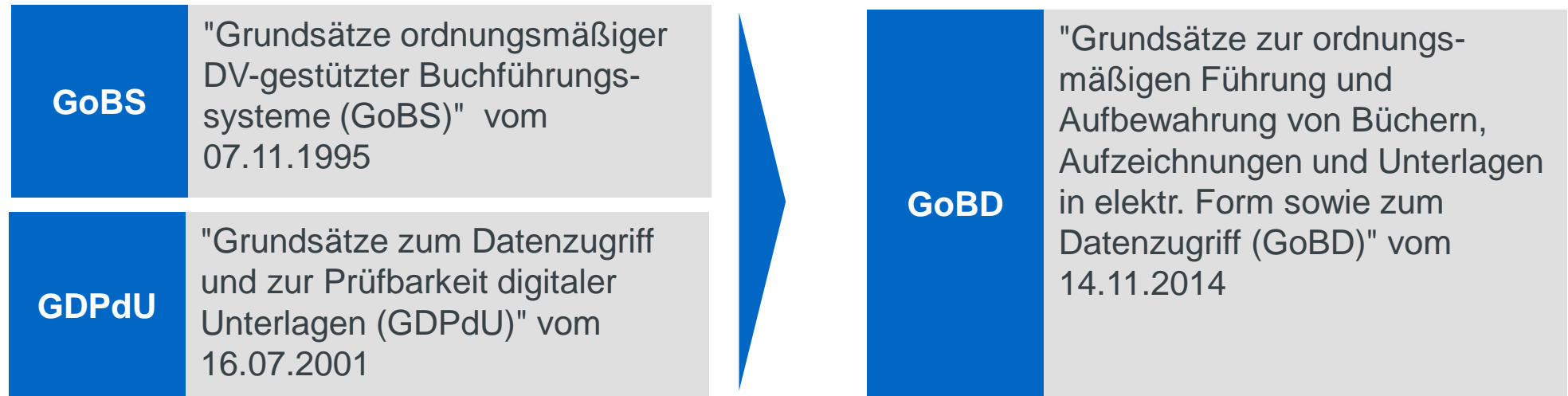
Gerd Malert



## Inhalt

- A. GoBD - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektr. Form sowie zum Datenzugriff
- B. Die GoBD in den Medien – neue und verschärfte Anforderungen?
- C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD
  - I. Anwendungsbereich
  - II. Vollständigkeit
  - III. Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen
  - IV. Unveränderbarkeit und Protokollierung
  - V. Aufbewahrung
  - VI. Verfahrensdokumentation und Internes Kontrollsystem (IKS)
  - VII. Mögliche Formen der Nichteinhaltung
  - VIII. Fazit

## A. GoBD - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektr. Form sowie zum Datenzugriff



- "Versuch" der Anpassung der bisherigen Regelungen im Hinblick auf die technischen Entwicklungen sowie Konkretisierung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen.
- Gültig für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

## B. Die GoBD in den Medien – neue und verschärfte Anforderungen? (1)

### DIE FINANZVERWALTUNG VERSCHÄRFT DIE ANFORDERUNGEN AN DIE BUCHFÜHRUNG

Mit dem BMF-Schreiben vom 14. November 2014 definiert die Finanzverwaltung ihre „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ auf 37 Seiten und in 184 Randziffern neu. So werden u. a. die bisherigen Grundsätze zur Kassenführung, Belegicherung, Dokumentation, Aufbewahrungspflicht und Datensicherheit sowie zur Prüfung neu geregelt, und zwar teilweise in erheblich schärferer Form, als dies für

manuell oder elektronisch – wird zwingend erforderlich. Dieser Prozess der Belegsammlung und anschließenden Verbuchung muss dokumentiert und bei Änderungen in der Vorgehensweise entsprechend angepasst werden. Sämtliche Belege – solche in Papierform, aber auch elektronische – müssen aufbewahrt werden und bei Bedarf jederzeit vorgelegt werden können. Bei den elektronischen Dokumenten (wie zum Beispiel E-Mails) ist eine ausschließliche Aufbewahrung in Papierform (Ausdruck) nicht ausreichend. Vielmehr sind diese

14 METROPOLNEUR MÄRZ/APRIL '15

### Handelsblatt

VERWIRRUNG BEI ELEKTRONISCHEN VERFAHREN

## Tücken der digitalen Buchführung

Datum: 31.03.2015 12:14 Uhr

**PREMIUM** Wer seine Buchhaltung elektronisch führt, muss sicherstellen, dass diese für den Fiskus nachvollziehbar und nachprüfbar ist. Viele Probleme der seit Jahresbeginn geltenden Neuregelungen zeigen sich erst jetzt.

### Vorsicht Falle: Neue Regeln für die digitale Buchführung – Die GoBD machen Überprüfungen der kaufmännischen Prozesse notwendig



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Jahreswechsel hat für Unternehmen zahlreiche rechtliche Änderungen mit sich gebracht. Doch ein Thema scheint dabei durch das Wahrnehmungsraster gefallen zu sein, obwohl es fast alle Selbstständigen und Unternehmen betrifft und eine Nichtbeachtung spätestens bei einer Betriebsprüfung erhebliche Probleme verursachen kann: die GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

## B. Die GoBD in den Medien – neue und verschärfte Anforderungen? (2)

### Anforderung GoBD (NEU)

#### Aufbewahrung von Unterlagen (Rz. 5)

[...] Dazu zählen neben Unterlagen in Papierform auch alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten [...].



### Anforderung GoBS / GDPdU (ALT)

#### Aufbewahrung von Unterlagen

Der Buchführungspflichtige ist nach § 147 Abs. 5 AO verpflichtet, auf Verlangen [...] gespeicherte Informationen unverzüglich [...] beizubringen. (GoBS Tz. 2 c))

Belege und sonstige Aufzeichnungen, die in konventioneller Form (Papier) aufbewahrt werden, sind ebenfalls zu sichern und zu schützen. (GoBS Tz. 5.2)

Die originär digitalen Unterlagen (z.B. auch E-Mails) dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden. (GDPdU III. 1.)

## B. Die GoBD in den Medien – neue und verschärfte Anforderungen? (3)

### Anforderung GoBD (NEU)

#### **Internes Kontrollsystem (6.) und Verfahrensdokumentation (10.1)**

Für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO hat der Steuerpflichtige Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren.

[...] Die Beschreibung des IKS ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation.

[...] muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.



### Anforderung GoBS / GDPdU (ALT)

#### **Internes Kontrollsystem (IV.) und Verfahrensdokumentation (VI.)**

Das Interne Kontrollsystem ist nur eines von vielen Kriterien zur Erfüllung der Ordnungsmäßigkeit einer DV-gestützten Buchführung.

Die Beschreibung des IKS ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation. Eine Wahlmöglichkeit für den Buchführungspflichtigen, welche Beschreibung er für erforderlich hält, besteht nicht.

Für jedes DV-gestützte Buchführungssystem ist eine Dokumentation zu erstellen (Verfahrensdokumentation).

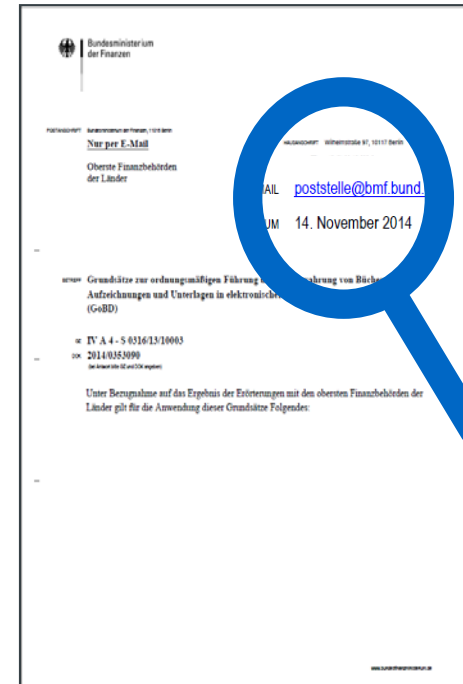
## B. Die GoBD in den Medien – neue und verschärfte Anforderungen? (4)

### Anforderung GoBD (NEU)

[...]



neue Anforderungen



konkretisierte Anforderungen

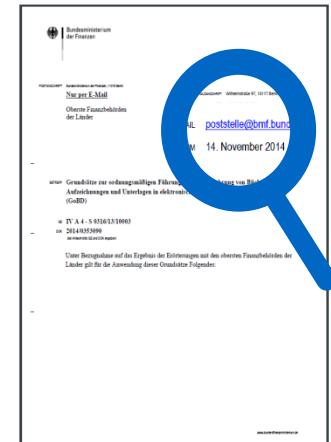


## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (1)

### I. Anwendungsbereich

Die Regelungen zur ordnungsmäßigen Buchführung gelten unverändert für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen. Konkretisiert wird dies in den GoBD für alle Steuerpflichtigen, die nach dem System der **doppelten Buchführung** oder dem System der **Einnahmenüberschussrechnung** gemäß § 4 Abs. 3 EStG arbeiten.

Während sich die GoBS auf DV-gestützte Buchführungssysteme (häufig als ein Synonym für Finanzbuchhaltungssysteme verstanden) beziehen, wird in den GoBD explizit auch auf die **Vor- und Nebensysteme** der Buchführung verwiesen, d.h. alle Systeme mit denen steuerlich relevante Daten und Dokumente erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

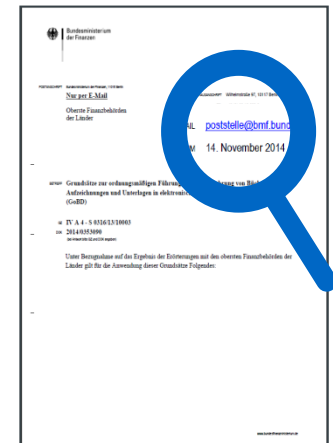


## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (2)

### II. Vollständigkeit

Geschäftsvorfälle sind unverändert **vollzählig** und **lückenlos** aufzuzeichnen (Journal/Grundbuch). Die Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles hat in einem Umfang zu erfolgen, der eine Überprüfung seiner Grundlage und seines Inhalts in angemessener Zeit ermöglicht. Aus den Konkretisierungen zu den Inhalten der Beleg- und Journalinformationen sind insbesondere hervorzuheben:

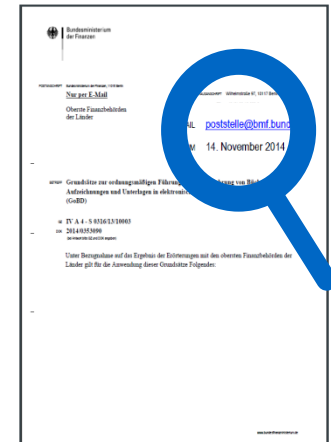
- **Buchungstext** (hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles)
- Eindeutige **Verknüpfung/Zuordnung vom Beleg zur Buchung** (bspw. ist bei Bankkontoauszügen die Referenzierung der Kontoauszugsnummer alleine nicht ausreichend)
- **Beleg-/Buchungs-/Erfassungsdatum** (sofern nicht übereinstimmend)



## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (3)

### III. Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

- Der Grundsatz der zeitnahen Erfassung und periodengerechten Buchung bleibt unverändert.
- Erstmals erfolgt eine Konkretisierung des Begriffs "zeitnah" durch die Nennung von **Fristen für die Erfassung von Geschäftsvorfällen von acht bis zehn Tagen** (bspw. unbare Geschäftsvorfälle), wobei diese als Orientierungsrahmen verstanden werden.
- Eine **periodenweise Buchung bis zum Ablauf des Folgemonats** ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig (Sicherstellung der Vollständigkeit der Unterlagen, bspw. geordnete Ablage, fortlaufende Nummerierung).



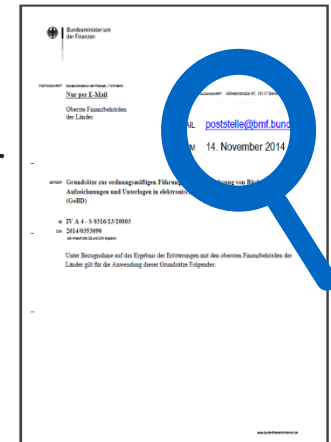
## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (4)

### IV. Unveränderbarkeit und Protokollierung

- **Aufzeichnungen mit Belegcharakter** im Journal oder in den Grundbuchaufzeichnungen gelten mit dem Zeitpunkt der Erfassung als **unveränderbar**. Hervorgehoben werden alle auch damit im Zusammenhang stehenden **Stamm- und Steuerungsdaten**. Änderungen an diesen Daten im Zeitverlauf müssen nachvollziehbar sein (**Protokollierung/Historisierung**).
- Die Ablage von Daten und elektronischen Dokumenten in einem **Dateisystem erfüllt die Anforderungen der Unveränderbarkeit regelmäßig nicht**, soweit nicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Unveränderbarkeit gewährleisten.

### V. Aufbewahrung

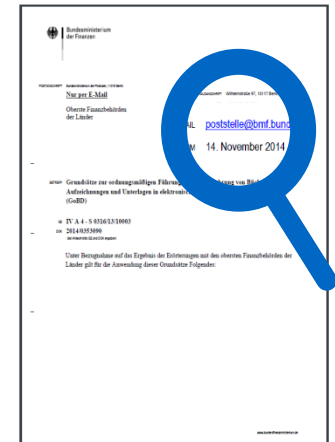
- Konkretisiert wird die **Aufbewahrungspflicht von E-Mails**, wenn diese den Beleg nur als Anlage transportieren – diese sind nicht aufbewahrungspflichtig.
- Die Anforderungen an das Digitalisieren von Papierbelegen, bspw. **ersetzendes Scannen**, werden konkretisiert.



## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (5)

### VI. Verfahrensdokumentation und Internes Kontrollsystem (IKS)

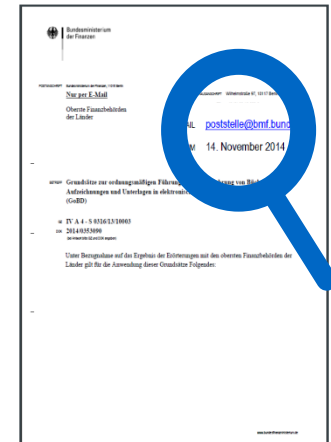
- Die **Bedeutung der Verfahrensdokumentation** wird in den GoBD-Regelungen stärker **hervorgehoben**. Auch das **Interne Kontrollsystem (IKS)** ist in der Verfahrensdokumentation **zu beschreiben**. Dieses betrifft nicht nur das IT-System i.e.S., sondern die gesamten rechnungslegungsrelevanten Prozesse.
- Vom Steuerpflichtigen ist explizit auch anlassbezogen bei Systemwechseln oder -änderungen zu prüfen, ob das eingesetzte DV-System tatsächlich dem dokumentierten System entspricht. Dies gilt **auch, wenn die Buchführungsaufgaben an einen Steuerberater oder an ein Rechenzentrum ausgelagert sind**.



## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (6)

### VII. Mögliche Folgen der Nichteinhaltung

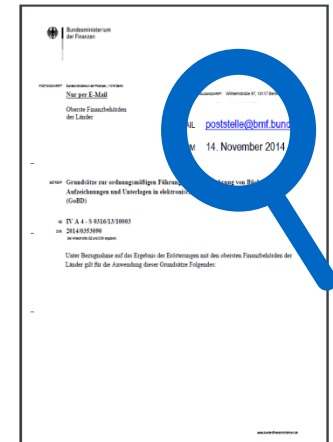
- Die **Besteuerungsgrundlagen können** von der Finanzverwaltung **geschätzt werden**, wenn der Steuerpflichtige Bücher und Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn sie unvollständig, nicht nachvollziehbar, nicht zeitnah oder sachlich unrichtig sind.
- Beispielsweise kann auch eine **fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation** einen Mangel darstellen, der zu einer **Verwerfung der Buchführung** führen kann, sofern die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit beeinträchtigt wird.



## C. Wesentliche Konkretisierungen durch die GoBD (7)

### VII. Fazit

- Die in den GoBS und GDPdU eher allgemein gehaltenen **Ordnungsmäßigkeitsanforderungen** (bspw. Vollständigkeit, Zeitgerechtigkeit, Unveränderbarkeit) werden durch die GoBD in weiten Teilen **konkretisiert**.
- Die GoBD formulieren im Wesentlichen **kaum neue Anforderungen**. Gleichwohl wird durch die Konkretisierung in einigen Bereichen eine Verschärfung der Anforderungen "empfunden".
- Da die GoBD bereits für Veranlagungszeiträume gelten, die nach dem 31.12.2014 beginnen, sollte **überprüft werden, ob die eingesetzten Systeme und Verfahren den konkretisierten GoBD-Anforderungen genügen**.



## Auf den Punkt

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Gerd Malert**, CISA

[g.malert@fides-treuhand.de](mailto:g.malert@fides-treuhand.de)

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 (421) 3013-0  
Fax +49 (421) 3013-100

[www.fides-treuhand.de](http://www.fides-treuhand.de)



## Aktuelle steuerliche Entwicklungen

Bremen, 29. April 2015  
Prof. Dr. Christoph Löffler



## Inhalt

- A. Gesetzliche Änderungen
- B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung
- C. Update Erbschaftsteuer
- D. Geplante Gesetzesvorhaben

## Inhalt

A. Gesetzliche Änderungen

B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung

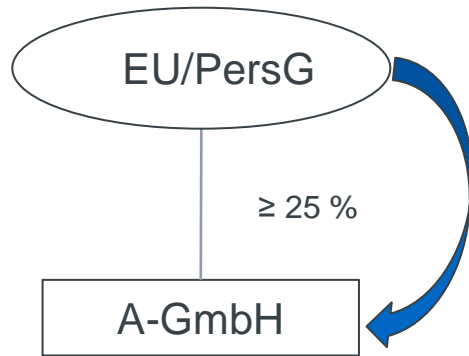
C. Update Erbschaftsteuer

D. Geplante Gesetzesvorhaben

## A. Gesetzliche Änderungen

### I. Zollkodex-Anpassungsgesetz – „Jahressteuergesetz 2015“ (1)

#### Darlehensforderungen und Teilabzugsverbot (§ 3c Abs. 2 EStG)



Darlehen zu nicht  
fremdüblichen  
Konditionen  
(Zinssatz etc.)

- **Teilabzugsverbot:** Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligung zu 40 % nicht abzugsfähig
- **Bisher:**
  - BFH: Keine Anwendung bei Forderungen
- **Neues Recht:**
  - Anwendung Teilabzugsverbot auf Darlehen bei nicht fremdüblichen Konditionen, da **Zusammenhang mit Beteiligung**
    - ⇒ Wertverluste zu 40 % nicht abzugsfähig
  - Teilabzugsverbot auch für Aufwendungen im Zusammenhang mit teil- oder unentgeltlicher Überlassung von Wirtschaftsgütern (insbesondere bei Betriebsaufspaltung)

## A. Gesetzliche Änderungen

### I. Zollkodex-Anpassungsgesetz – „Jahressteuergesetz 2015“ (2)

#### Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (§ 19 EStG)

- Zuwendungen grds. Arbeitslohn
- **Freibetrag von EUR 110** anstatt Freigrenze
  - je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer
  - bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich
- Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (Raumkosten, Eventmanager, Busfahrten etc.)
  - entgegen bisheriger BFH-Rechtsprechung – einzubeziehen
- Aufwendungen für Begleitperson(en) sind Arbeitnehmer zuzuordnen
- Reisekostenvergütungen weiterhin steuerfrei

## A. Gesetzliche Änderungen

### I. Zollkodex-Anpassungsgesetz – „Jahressteuergesetz 2015“ (3)

#### Berufsausbildungskosten

- **Bereits bisher (§ 9 Abs. 6 EStG, § 4 Abs. 9 EStG BeitrRLUmsG 2011):**
  - Aufwendungen der **Erstausbildung (Berufsausbildung/Studium)** weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben
  - Ausnahme: Berufsausbildung/Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses
  - Aufwendungen für **weitere Ausbildung** dagegen Werbungskosten/Betriebsausgaben
- **Neu:** Anforderungen an **Erstausbildung**
  - Geordnete Ausbildung
  - Mindestdauer 12 Monate
  - Vollzeitige Ausbildung (mind. 20 Stunden wöchentlich)
  - Abschlussprüfung
- **Weiterhin anhängig:** Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugsverbots für Aufwendungen der Erstausbildung (z. B. Ausbildung zum Berufspiloten, Studium mit folgender Festanstellung)

## A. Gesetzliche Änderungen

### II. AO-Änderungsgesetz

#### Verschärfungen bei der Selbstanzeige

- **Neue Sperrgründe**
  - Umsatzsteuer-Nachschau
  - Lohnsteuer-Nachschau
  - „Besonders schwerer Fall“
- Neuer **strafrechtlicher Nacherklärungszeitraum** von 10 Jahren (bisher 5 Jahre)
- Änderungen beim **Strafzuschlag**
  - Schwelle auf Hinterziehungsbetrag von > EUR 25.000 (bisher: EUR 50.000) je Tat herabgesetzt
  - Erhöhung des Strafzuschlags und Staffelung je nach Höhe der hinterzogenen Steuer von 10 % bis 20 % (ab EUR 1,0 Mio. hinterzogener Steuer)
- Straffreiheit nur, wenn **Hinterziehungszinsen** (§ 235 AO) und **Zinsen** (§ 233a AO) entrichtet
- **Positiv:** Korrigierte/verspätete Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung wieder wirksame „Teilselbstanzeige“

⇒ Erschwerte Bedingungen für strafbefreiende Selbstanzeige

## Inhalt

A. Gesetzliche Änderungen

**B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung**

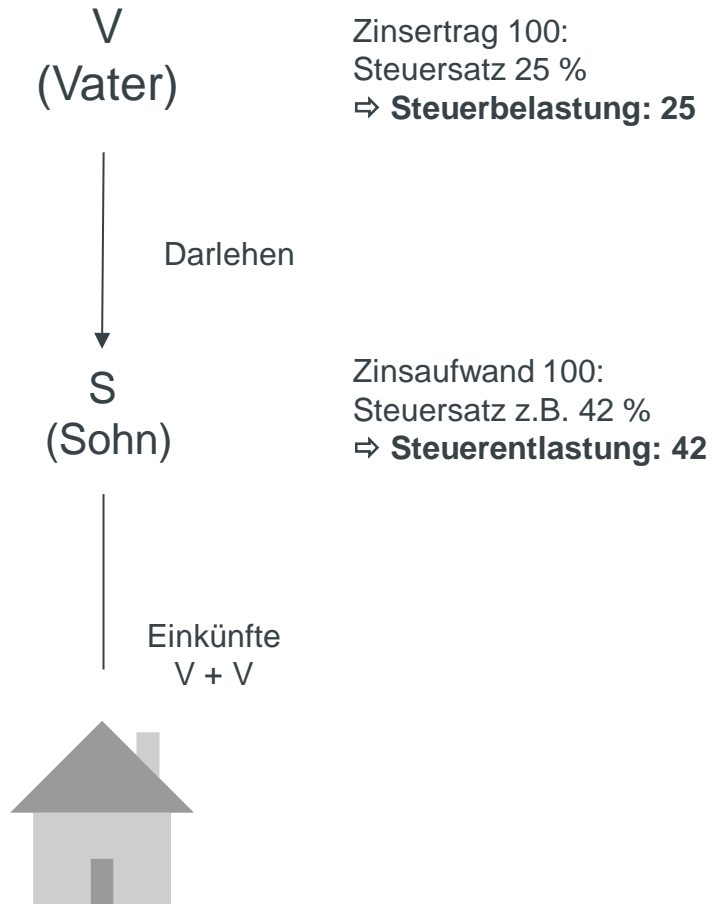
C. Update Erbschaftsteuer

D. Geplante Gesetzesvorhaben



## B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung

### I. Abgeltungsteuer: Begriff der „nahestehenden Person“

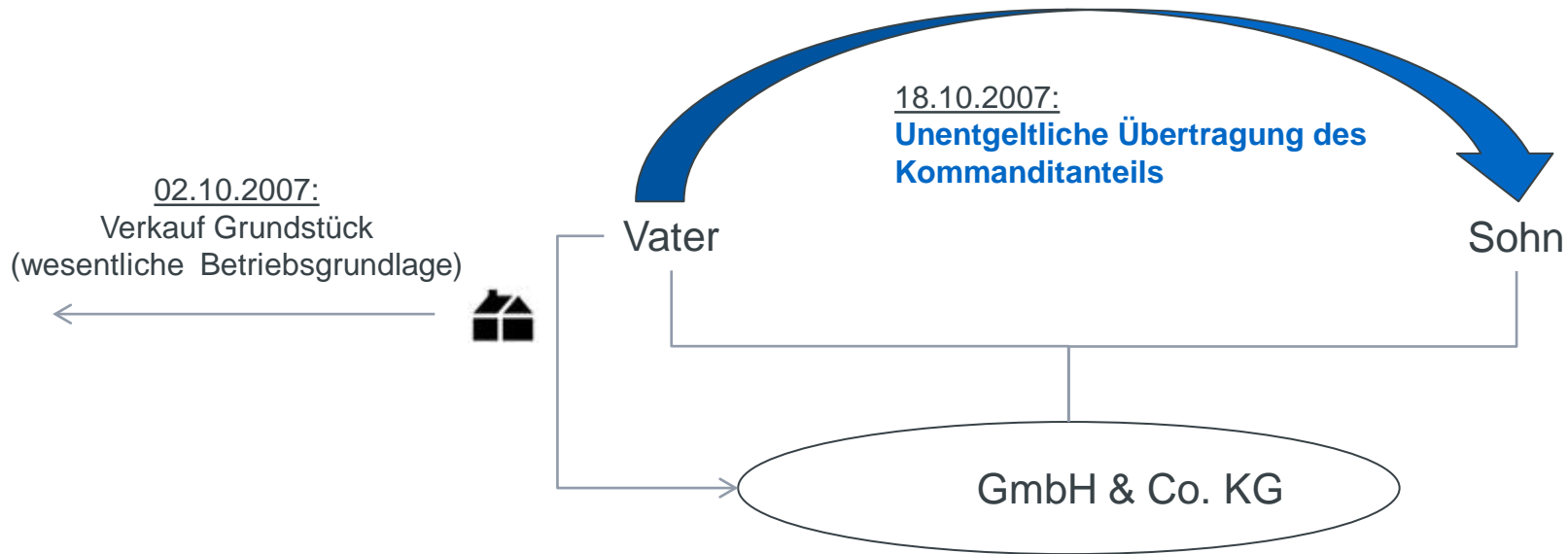


- **BFH:** Familienangehörigkeit allein begründet kein Nahestehen (Urt. v. 29.04.2014, VIII R 9/13 und VIII R 44/13)
  - **BMF:**
    - Bestätigung durch Schr. v. 09.12.2014
    - Nahestehen **setzt absolutes Abhängigkeitsverhältnis** ohne eigenen Entscheidungsspielraum voraus
- ⇒ Abgeltungsteuersatz auf Darlehenszinsen grds. anwendbar

## B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung

### II. Gesamtplanrechtsprechung

BFH, Urt. v. 09.12.2014, IV R 29/14



- **BFH:** Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen im Vorfeld **steht Buchwertfortführung (§ 6 Abs. 3 EStG) nicht entgegen.**
- Reaktion der Finanzverwaltung bleibt (weiter) abzuwarten

## Inhalt

- A. Gesetzliche Änderungen
- B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung
- C. Update Erbschaftsteuer**
- D. Geplante Gesetzesvorhaben

## C. Update Erbschaftsteuer

### I. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014

- BFH-Vorlage v. 27.09.2012: Weitgehende Verschonung von **Betriebsvermögen** stellt verfassungswidrige Überprivilegierung
  - BVerfG: Begünstigung von Unternehmensvermögen grundsätzlich akzeptabel
  - Aber: Konkrete Ausgestaltung jedoch in Teilen verfassungswidrig
    - Fehlende Bedürfnisprüfung bei großen Unternehmen
    - Lohnsummenregelung nur für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten
    - „Alles oder Nichts“-Prinzip bei Verwaltungsvermögensquote
    - Gestaltungen in Konzernstrukturen (Lohnsummenregelung, Verwaltungsvermögensquote)
- ⇒ Gesetzliche Neuregelung bis 30.06.2016 erforderlich (bis dahin „Altes Recht“ anwendbar!)
- ⇒ Grundsätzlich keine auf den 17.12.2014 rückwirkende Neuregelung (Ausnahme: „Exzessive Gestaltungen“)

## C. Update Erbschaftsteuer

### II. Bewertung/Ausblick

- Rechtssicherheit für Altfälle (Übertragungen vor dem 17.12.2014)
- Vorschläge für Neuregelung derzeit in der Diskussion
- Kurzfristige Nachfolge überlegenswert
- Neuregelung kann nachteilig oder vorteilhaft sein
  - ⇒ Aufnahme von Rückforderungsklauseln sinnvoll

## Inhalt

- A. Gesetzliche Änderungen
- B. Finanzverwaltung und Rechtsprechung
- C. Update Erbschaftsteuer
- D. Geplante Gesetzesvorhaben**

## D. Geplante Gesetzesvorhaben

### I. Gesetz zur Umsetzung der Prokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz

- Regierungsentwurf v. 27.03.2015
- Aufgriff der im Rahmen des Zollkodex-Anpassungsgesetzes v. 30.12.2014 nicht umgesetzten Änderungsvorschläge der Länder, insbesondere
  - Erweiterung der Konzernklausel beim **Übergang von Verlustvorträgen** (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG)
  - **Grunderwerbsteuer** bei Änderungen im Gesellschafterbestand (§ 1 Abs. 2a Sätze 2 bis 4 GrEStG)
  - Schließung von **Lücken im Umwandlungssteuergesetz** (§ 20 Abs. 2 UmwStG, § 21 Abs. 1 UmwStG, § 24 Abs. 2 UmwStG)
  - ...

## D. Geplante Gesetzesvorhaben

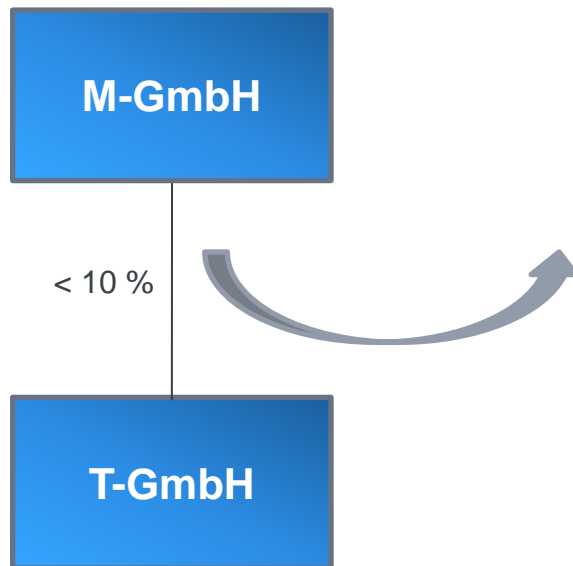
### II. Bürokratieentlastungsgesetz

- Gesetzentwurf v. 27.03.2015
- Anhebung der Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Diverse Erleichterungen bei Formalpflichten
  - Faktorverfahren im Lohnsteuerabzug
  - Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte
  - Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete
  - ...



## D. Geplante Gesetzesvorhaben

### III. Körperschaftsteuerpflicht für Gewinne aus Veräußerung von Streubesitzanteilen (Beteiligungsquote < 10 %)



- **Bisher:**  
Veräußerungsgewinn unabhängig von der Beteiligungsquote zu 95 % von der KSt befreit
- **Geplant:**  
Volle KSt, wenn Beteiligung < 10 %  
⇒ Mehrbelastung von rd. 15 % auf Veräußerungsgewinn  
⇒ Vorzeitiger gruppeninterner Verkauf u. U. sinnvoll

Der Inhalt dieser Unterlagen wurde sorgfältig erarbeitet. Für den Inhalt der Präsentation wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Unterlagen sind insbesondere nicht geeignet, eine einzelfallbezogene umfassende Beratung zu ersetzen. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf der Genehmigung durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

# Auf den Punkt

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M., StB**  
c.loeffler@fides-treuhand.de

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 (421) 3013-0  
Fax +49 (421) 3013-100

[www.fides-treuhand.de](http://www.fides-treuhand.de)

## Richtiges Verhalten bei Unternehmenstransaktionen

Bremen, 29. April 2015  
Dr. Jens-Uwe Nölle



## Inhalt

A. Einleitung

B. Unternehmenskauf

I. Strategische Planung

II. Beginn der Durchführung

III. Due Diligence

C. Fazit

## A. Einleitung

- Die Beschäftigung mit dem Kauf eines Unternehmens oder Unternehmensteils gehört heute angesichts sich schnell verändernder Märkte fast schon zum Tagesgeschäft.
- In Rechtsprechung und Literatur haben sich konkrete Verhaltens- und Strukturmuster herausgebildet, deren Nichtbefolgung erhebliche Haftungsrisiken für Geschäftsführer und am Prozess beteiligte Mitarbeiter zur Folge haben kann.
- Entscheidend ist eine realistische Einschätzung, was das Unternehmen selbst mit eigenen Mitarbeitern leisten kann und in welchen Bereichen qualifizierte Berater eingeschaltet werden sollten.

## B. Unternehmenskauf (1)

**Fall** (OLG Oldenburg vom 22.06.2006, GmbHR 2006, 1263):

Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer eines Klinikverbundes klagte nach der vorzeitigen Beendigung seines Anstellungsvertrages eine ihm noch zustehende Tantieme in Höhe von TEUR 56 ein. Die GmbH rechnete dagegen mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von 2.667.000,00 EUR gegen den Geschäftsführer persönlich auf. Dieser Verlust war der GmbH aus dem Erwerb einer Klinik durch den Geschäftsführer entstanden. Neben der fehlerhaften Kaufentscheidung soll der Geschäftsführer vor dem Kauf zusätzlich den Aufsichtsrat unzureichend und unvollständig informiert haben. Die seinerzeit von dem Geschäftsführer vorgelegte Wirtschaftlichkeitsberechnung beruhte auf Zahlenmaterial der alten Klinikverwaltung.

Ist der Geschäftsführer für den verlustbringenden Kauf der Klinik persönlich verantwortlich?

## B. Unternehmenskauf (2)

Für den Kauf eines Unternehmens kommen **drei Strukturmuster** in Betracht:

- Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile des Zielunternehmens (share deal)
- Erwerb aller oder einzelner Vermögensgegenstände des Zielunternehmens (asset deal)
- Beitritt, Kapitalerhöhung, Verschmelzung, Spaltung (Gesellschaftsrecht)



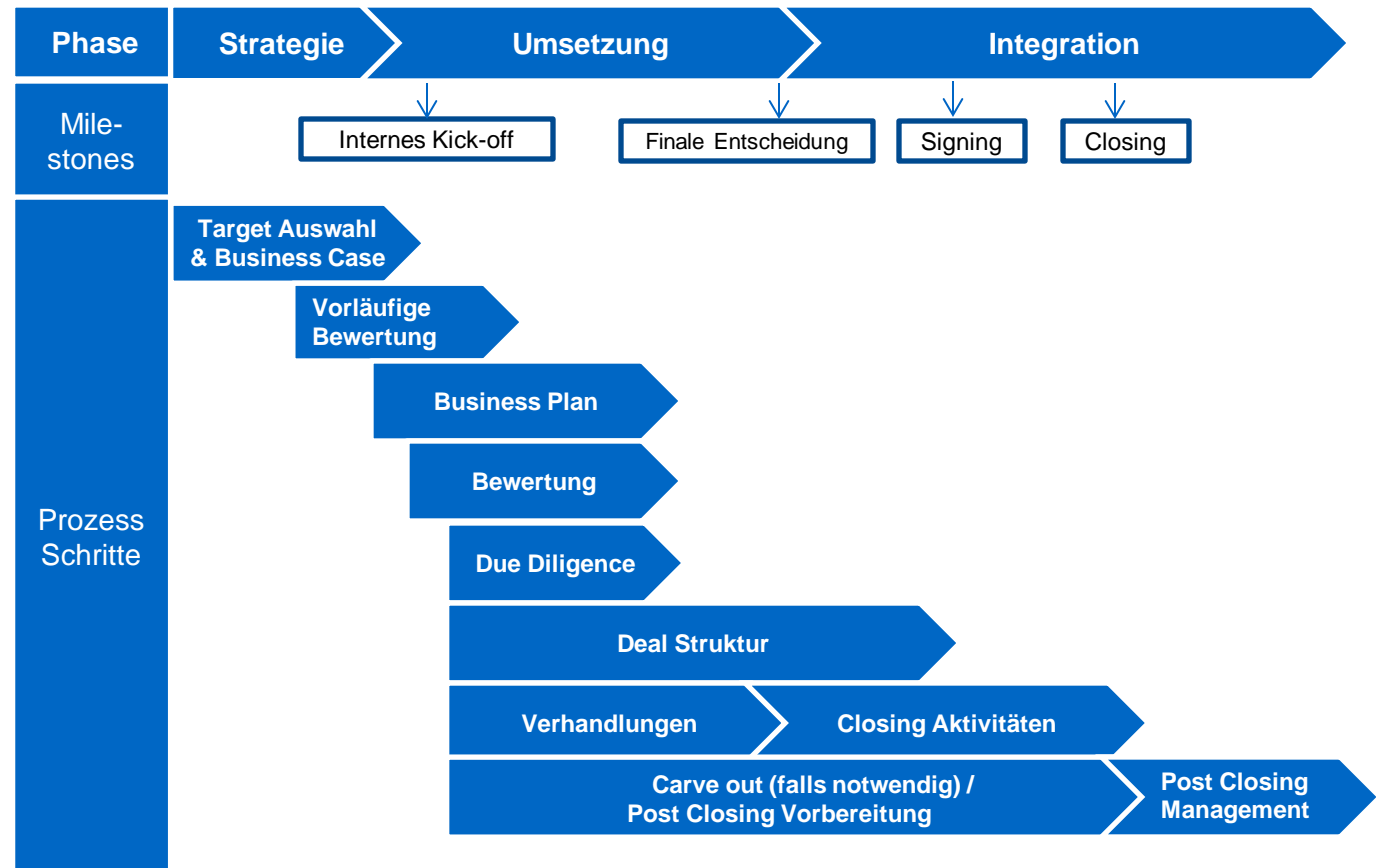
## B. Unternehmenskauf (3)

In allen Fällen beginnt ein Entscheidungsprozess, der von der Geschäftsleitung vorzubereiten ist und in der Regel der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

- Maßstab für eine mögliche Haftung der Geschäftsführer: **Business Judgement Rule**
- Entscheidungsprozess durch die Geschäftsführer genau zu dokumentieren:
  - Gewinnung ausreichender Informationen durch eine Due Diligence
  - Aufdeckung/Überprüfung von Chancen und Risiken
  - Bewertung der Ergebnisse

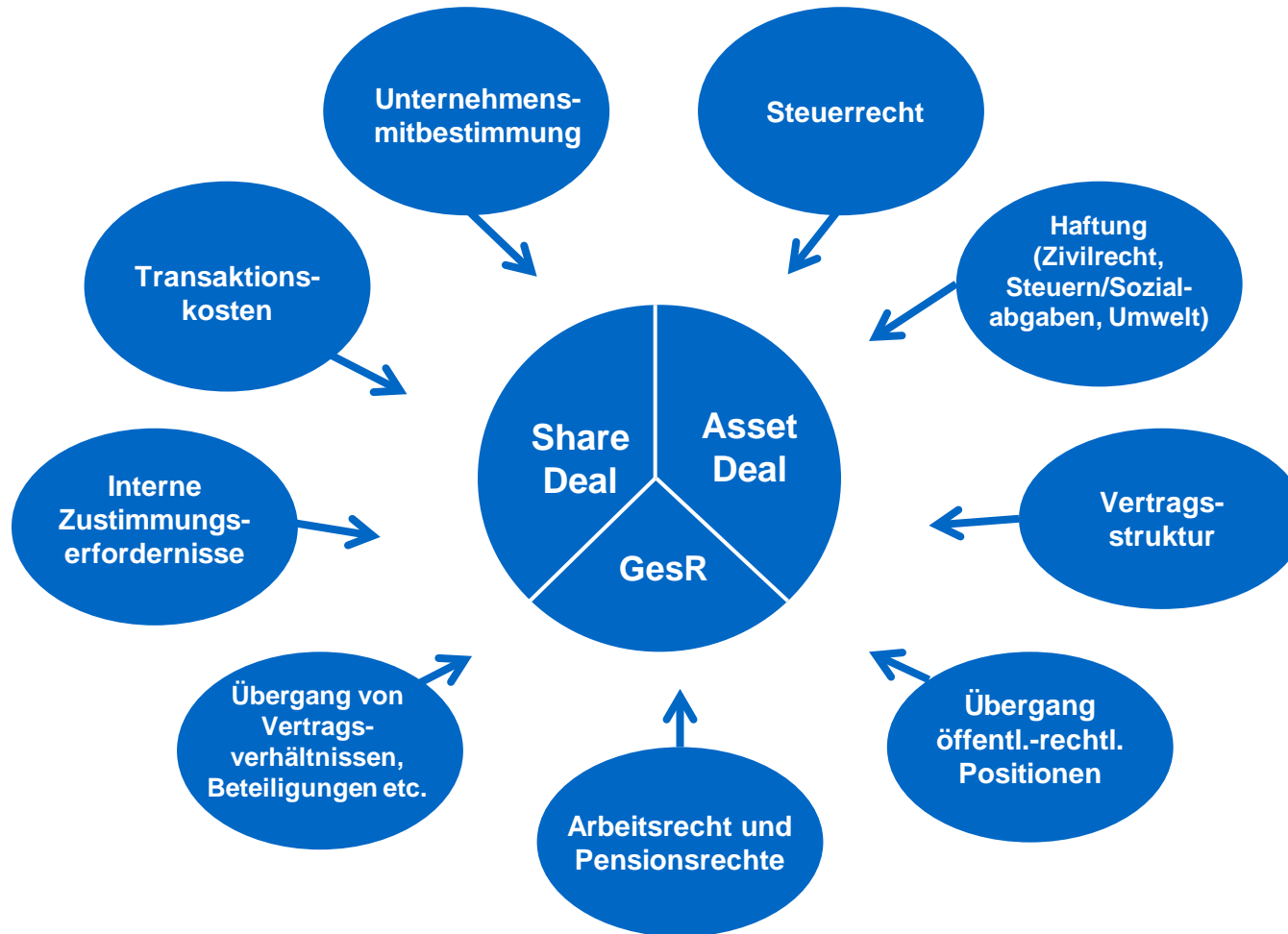
## B. Unternehmenskauf I. Strategische Planung (1)

### Ablauf einer Transaktion



## B. Unternehmenskauf

### I. Strategische Planung (2)



## B. Unternehmenskauf

### II. Beginn der Durchführung (1)

Teamaufstellung sowie Einbeziehung notwendiger Partner bzw. Auskunftspersonen:

- Gesellschafter
- Rechtsabteilung / M&A-Abteilung / Finanzabteilung beim Gesellschafter
- Investmentbank / Investmentberater
- Rechtsanwälte / Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- IT-Consultants
- Für Spezialbereiche: z.B. Umweltgutachter (Altlasten)
- Behörden

## B. Unternehmenskauf

### II. Beginn der Durchführung (2)

- Mandatierung Berater (Definition des Mandats / Honorarvereinbarung)
- „Kick-off Meeting“
- Entwicklung „Drehbuch Erstkontakt“
- Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
- Letter of Intent (LOI) / Memorandum of Understanding (MoU) / Term Sheet (TS)
- Exklusivitätsvereinbarungen
- Kostenersatzvereinbarungen

## B. Unternehmenskauf

### III. Due Diligence (1)

Zur Reduzierung des Haftungsrisikos genau überlegen, was selber durchgeführt werden kann und wo externe Berater tätig werden sollen.

Folgende Bereiche sollte eine Due Diligence in jedem Falle abdecken:

- **Commercial Due Diligence:** Lassen sich die Ziele mit dem Zielobjekt erreichen?
  - Strategie des Zielobjekts
  - Marktstellung / Geschäftsmodell
  - Management und Human Resources
  - Produktionsabläufe und Fertigungsverfahren
- **Financial Due Diligence:** Aufdeckung finanzieller Chancen / Risiken
  - Analyse der Jahresabschlüsse
  - Plausibilität der Planungsrechnung

## B. Unternehmenskauf

### III. Due Diligence (2)

- **Legal Due Diligence** – Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen
  - Erwerb vom Veräußerer möglich / gesellschaftsrechtliche Historie
  - Kapitalaufbringung (verdeckte Sacheinlage / Cash-Pooling)
  - Analyse der maßgeblichen Verträge und Genehmigungen
  - Analyse der bestehenden Arbeitsverträge und betrieblichen Vereinbarungen
  - Aufdeckung bestehender und möglicherweise noch entstehender Haftungsrisiken
  - Prüfung kartellrechtlicher Vorgaben

## B. Unternehmenskauf

### III. Due Diligence (3)

- **Tax Due Diligence** – Aufdeckung steuerlicher Chancen / Risiken
  - Analyse der Steuerbescheide
  - Auswertung der Betriebsprüfungen
  - Prüfung der steuerlichen Risiken und Steuerrückstellungen
  - Gestaltungsoptionen und Optimierungspotential
- **IT Due Diligence** – Analyse der technologischen Ressourcen und Kapazitäten
  - Qualität der eingesetzten IT-Systeme
  - Qualität bestehender Management-Informationssysteme
  - Investitionsbedarf in Hard- und Software
  - Integrationsaufwand



## B. Unternehmenskauf

### III. Due Diligence (4)



## B. Unternehmenskauf

### III. Due Diligence (5)

#### Entscheidung Ausgangsfall OLG Oldenburg

- Es besteht ein **weites Ermessen** bei unternehmerischen Entscheidungen.
- Aber es besteht die Pflicht des Geschäftsführers zu **geschäftsbüblicher, sorgfältiger Aufklärung** der Grundlagen sowie **ausreichender** Prüfung und Analyse der Vorteile und Risiken der Investitionsentscheidung.
- Hier wäre nach Auskunft des vom Gericht eingeschalteten Sachverständigen eine umfassende Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Daten durch unbeteiligte, objektive Fachleute notwendig gewesen. Dies Versäumnis ist eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers, die ursächlich für den entstandenen Schaden ist, so dass er für den gesamten Schaden haftet.

## C. Fazit

- Umfangreiches Pflichtengefüge ist einzuhalten
- Sorgfalt im Vorfeld: Genaue Ermittlung der Ziele, Chancen und Risiken
- Ausführliche Due Diligence
- Gute Dokumentation
- Einbeziehung von Beratern zur Reduzierung des persönlichen Haftungsrisikos
- Sorgfältige Vorbereitung des Unternehmenskaufvertrags

# Auf den Punkt

**FIDES Treuhand  
GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Dr. Jens-Uwe Nölle, RA**

[j.noelle@fides-treuhand.de](mailto:j.noelle@fides-treuhand.de)

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 (421) 3013-0  
Fax +49 (421) 3013-100

## Unternehmensbewertungen im Rahmen von Unternehmenstransaktionen

Bremen, 29. April 2015  
Bernhard de Witt



## Inhalt

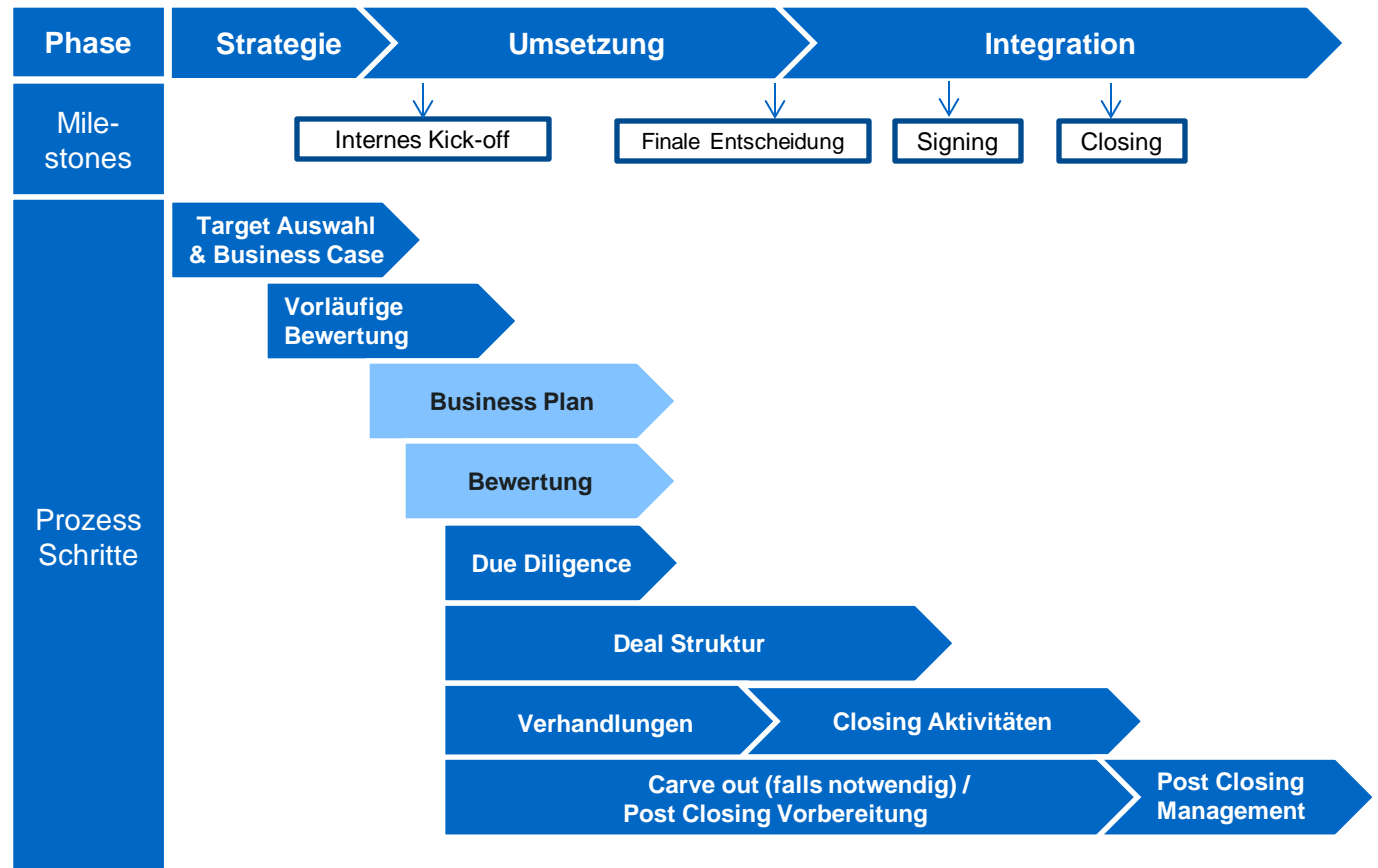
A. Einordnung

B. Methoden

C. Ertragswertverfahren

## A. Einordnung (1)

### Ablauf einer Transaktion

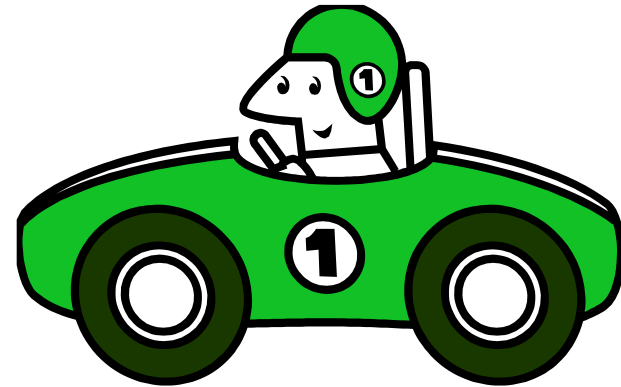


## A. Einordnung (2)

Sicht des Verkäufers



Sicht des Käufers





## B. Methoden (1)

- Praktikerverfahren
  - Finanzielle Größen
    - Umsatz
    - EBIT
  - Nicht-finanzielle Größen
    - Substanz (z.B. Quadratmeter, Wohnungen, Container ...)
    - Kunden (Versandhandelsunternehmen)
    - Klicks (Internetunternehmen)
  - Vergleichsunternehmen
  - „Bauchgefühl“

## B. Methoden (2)

- Kapitalmarktorientierter Ansatz (Multiples)
  - Umsatz- oder EBIT-bezogene Multiples
  - Ableitung aus Transaktionen / Abhängigkeit von Marktpreisen
  - Bandbreiten
  - Unterscheidung nach kleineren / mittleren / großen Unternehmen
  - Zum Teil frei verfügbar
  - Keine Berücksichtigung individueller Faktoren

## B. Methoden (3)

- Barwertorientierte Verfahren
- IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)
  - Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung **ausschließlich finanzieller Ziele** durch den **Barwert** der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen **Nettozuflüsse** an die Unternehmenseigner.
  - Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein **Kapitalisierungszinssatz** verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen **adäquaten Alternativenanlage** repräsentiert.
  - Der Wert des Unternehmens wird allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, **finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner** zu erwirtschaften, abgeleitet.
    - Discounted Cashflow
    - Ertragswertverfahren

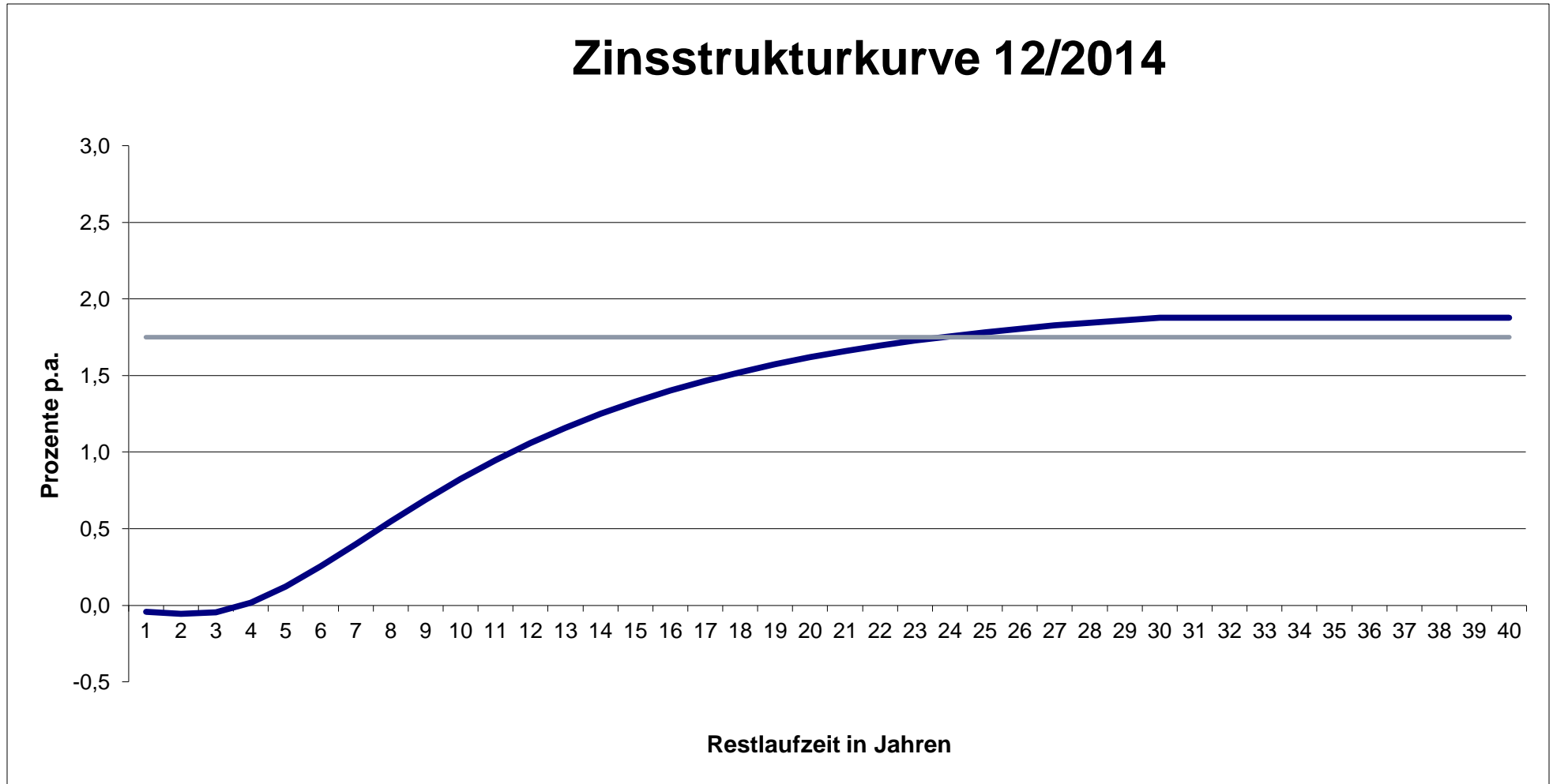
## C. Ertragswertverfahren (1)

$$U = \sum_{t=1}^{\infty} \frac{E_t}{(1 + (r + \text{MRP} * \beta))^t}$$

## C. Ertragswertverfahren (2)

- Risikofreier Basiszinssatz ( $r$ )
  - Risikofreie und fristenadäquate Alternativanlage
  - Rendite aus deutschen Anleihen der öffentlichen Hand
  - Berechnung der Zinsstrukturkurve nach der Svensson-Methode
  - Datenbasis: Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank auf Grundlage beobachteter Umlaufrenditen

## C. Ertragswertverfahren (3)



## C. Ertragswertverfahren (4)

- Marktrisikoprämie (MRP)
  - Risikoaufschlag für Investitionen in Unternehmen
  - Ermittlung anhand empirischer Aktienrenditen
  - Empfehlungen des FAUB
    - Bandbreite von 5,0 % bis 6,0 % (nach persönlichen Steuern)
    - Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor persönlichen Steuern)

## C. Ertragswertverfahren (5)

- Betafaktoren ( $\beta$ )
  - Abbildung der speziellen Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens
    - Branche
    - Diversifizierung
    - Finanzierungsstruktur
    - kann sich in den einzelnen Perioden verändern
  - Vergleich der Wertschwankungen des Unternehmens mit einem Vergleichsindex
  - Zeitraum für die Ermittlung: 1 bis 5 Jahre
  - Peer Group



## C. Ertragswertverfahren (6)

- Planungsrechnungen ( $E_t$ )
  - Vergangenheitsanalyse
  - Planung der ausschüttbaren Beträge
  - Planungshorizont 3 bis 5 Jahre
  - Ewige Rente
  - Abgrenzung des Bewertungsobjekts
    - Asset deal
    - Share deal
    - Persönliche Einflüsse
    - Übertragbare Ertragskraft
    - Nicht betriebsnotwendiges Vermögen
  - Plausibilisierung

## C. Ertragswertverfahren (7)

$$U = \sum_{t=1}^{\infty} \frac{E_t}{(1 + (r + \text{MRP} * \beta))^t}$$

## Auf den Punkt

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Bernhard de Witt**, WP StB

[b.dewitt@fides-treuhand.de](mailto:b.dewitt@fides-treuhand.de)

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 (421) 3013-0  
Fax +49 (421) 3013-100

[www.fides-treuhand.de](http://www.fides-treuhand.de)

## Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Bremen, 29. April 2015  
Bernd Mackedanz



## Inhalt

A. Überblick

B. Änderungen beim Jahresabschluss

I. Schwellenwerte

II. Umsatzerlöse

III. Sonstige ausgewählte Änderungen

C. Sonstige ausgewählte Änderungen außerhalb des Jahresabschlusses

## A. Überblick

- Mit BilRUG wird eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.
- Aktueller Stand: Gesetzentwurf der Bundesregierung  
[www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GE\\_Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.pdf](http://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GE_Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.pdf)  
Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht bis zum 20. Juli 2015
- Geplante Anwendbarkeit
  - Grundsatz
    - Nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre (frühere Anwendung möglich, jedoch nur insgesamt)
  - Schwellenwerte und neue Definition "Umsatzerlöse"
    - dürfen bereits für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre zusammen angewendet werden (Wahlrecht)
- 80 Änderungen an Paragraphen des HGB, diverse weitere Änderungen

## B. Änderungen beim Jahresabschluss

### I. Schwellenwerte

	Alt		Neu	
<b>Klein</b>				
Bilanzsumme	EUR	4,84 Mio.	EUR	6,00 Mio.
Umsatzerlöse	EUR	9,68 Mio.	EUR	12,00 Mio.
Arbeitnehmer		50		50
<b>Mittel</b>				
Bilanzsumme	EUR	19,25 Mio.	EUR	20,00 Mio.
Umsatzerlöse	EUR	38,50 Mio.	EUR	40,00 Mio.
Arbeitnehmer		250		250

## B. Änderungen beim Jahresabschluss

### II. Umsatzerlöse (1)

- Es kommt nicht mehr darauf an, ob es sich um **typische** Erzeugnisse/Waren/Dienstleistungen handelt.
- § 277 Absatz 1 HGB-E: Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von ~~für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen~~ Produkten ~~Erzeugnissen und Waren~~ sowie aus ~~von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen~~ **der Erbringung von** Dienstleistungen **der Kapitalgesellschaft** nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer **sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern** auszuweisen.
- Änderungen:
  - „Produkte“: Lt. RegBegr. Zusammenfassung von Waren und Erzeugnissen
  - Tatbestandsmerkmale „typisch“ und „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ entfallen
  - Abzug von direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern (insbesondere Verbrauchs- und Verkehrsteuern, z.B. Tabak-, Bier-, Energiesteuer)

...



## B. Änderungen beim Jahresabschluss

### II. Umsatzerlöse (2)

- Künftige Umsatzerlöse
  - Kantinenerlöse
  - Erlöse aus dem Verkauf von Umlaufvermögen („Produkte“)
  - Vermietung von Werkswohnungen oder Maschinen
  - Konzernumlagen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt
  - Patent- und Lizenzeinnahmen
  - Vorübergehende Überlassung eigener, nicht voll beschäftigter Arbeitnehmer
- Künftig weiter sonstige betriebliche Erträge:
  - Buchgewinne aus der Veräußerung von Anlagevermögen (strittig)
  - Auflösung von Rückstellungen

## B. Änderungen beim Jahresabschluss

### III. Sonstige ausgewählte Änderungen (1)

- Einschränkung von Ausweiswahlrechten
  - Künftig zwingend im Anhang
    - Anlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB-E)
    - Angaben zu den Haftungsverhältnissen
- Neuregelung der Befreiung von Tochterunternehmen hinsichtlich der Anwendung der Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften für KapG (§ 264 Abs. 3 HGB-E)
  - Bisher: Verlustübernahmeverpflichtung durch das MU
  - RegE: „Einstandspflicht“ des MU für die von dem TU eingegangenen Verbindlichkeiten
- Neue Ausschüttungssperre bei phasengleicher Vereinnahmung von Beteiligungserträgen, die noch nicht zugeflossen sind oder auf dessen Zahlung noch kein Anspruch besteht (§ 272 Abs. 5 HGB-E)
  - Rechtsfolge: Pflicht zur Bildung einer Rücklage
- Verbot des Ausweises von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der GuV

## B. Änderungen beim Jahresabschluss

### III. Sonstige ausgewählte Änderungen (2)

- § 275 HGB-E: GuV- Gliederung (Gesamtkostenverfahren)

Bisher	Neu
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
15. Außerordentliche Erträge	
16. Außerordentliche Aufwendungen	
17. Außerordentliches Ergebnis	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	15. Ergebnis nach Steuern
19. Sonstige Steuern	16. Sonstige Steuern
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

## B. Änderungen beim Jahresabschluss

### III. Sonstige ausgewählte Änderungen (3)

- Zusätzliche Anhangsangaben (Auszug)
  - Gesonderter Vermerk von Haftungsverhältnissen gegenüber assoziierten Unternehmen (§ 268 Abs. 7 HGB-E)
  - Begrenzung der 20 %-Grenze für Beteiligungsangaben entfällt (§ 285 Nr. 11 HGB-E)
  - Quantitative Angaben und Bewegungen im Geschäftsjahr betr. latenter Steuern (§ 285 Nr. 30 HGB-E)
  - Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind und weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen (§ 285 Nr. 33 HGB-E)
  - Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder Beschluss über seine Verwendung (§ 285 Nr. 34 HGB-E)
- Nach § 284 Abs. 1 HGB-E wird die Darstellung der Anhangsangaben in der Reihenfolge der Bilanz und GuV vorgeschrieben.

## C. Sonstige ausgewählte Änderungen außerhalb des Jahresabschlusses

- Änderungen beim Konzernabschluss
- Offenlegungserleichterungen
  - Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilRUG die Offenlegungspflichten noch nicht erfüllt sind
  - und das Wahlrecht aus dem EGHGB (Zugrundelegung der neuen Schwellenwerte) in Anspruch genommen wird
  - und sich ein Statuswechsel in eine kleine oder mittelgroße Gesellschaft ergibt:
    - Können Offenlegungserleichterungen in Anspruch genommen werden

## Auf den Punkt

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Bernd Mackedanz**, WP StB

[b.mackedanz@fides-treuhand.de](mailto:b.mackedanz@fides-treuhand.de)

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 (421) 3013-0  
Fax +49 (421) 3013-100

[www.fides-treuhand.de](http://www.fides-treuhand.de)